



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche
Bewirtschaftungsbedingungen zum
Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet: (Hier den Namen und Nr. des Gebietes eintragen)

**NSG Rodewalder Wiehbuschwiesen (NSG HA 87)
(Wirtschaftsgrünland)**

Landkreis

Nienburg/Weser

Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück, sowie den Geltungsbeginn eintragen.)

Variante 3 Mineral – gültig ab 01.01.2020

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- ☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☐ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- ☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- ☐ _____

Regelung nach der Punktwerttabelle	Punkte nach Punktwert- tabelle Moor	Punkte nach Punktwert- tabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
a) Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 15.03. bis 15.06.		3
l) Keine Mahd vom 01.01. bis 15.06.		12
§ 4 Freistellungen Von den Verboten des § 24 Abs. 2 des NNatG und den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen: a) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung des Wirtschaftsgrünlandes einschl. der Errichtung von Weidezäunen und Viehtränken entsprechend der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Nutzungsformen mit folgenden Maßgaben: - es darf keine Ackerzwischennutzung erfolgen, - das Walzen des Grünlandes darf nur vor dem 15.03. und die Mahd nur nach dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. b) Die Gewinnung von Mähgut auf den in der Karte im Maßstab 1:5000 dargestellten Streuwiesen ab 01.08. eines jeden Jahres;		
Gesamt Erschwernisausgleich:		15

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
b) Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich		2
d) Keine chemischen Pflanzenschutzmittel		2
h) Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 21.06.		0
l) Keine Mahd vom 01.01. bis 15.06.		0
m) Keine Portions- und Umtriebsweide		4
☐ Der Randstreifen in einer Breite von ____m an einer Längsseite darf bis zum _____ e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen.		
Gesamt AUMNat GL4:		8
Gesamtpunktzahl EA + GL4:		23

--	--	--

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)	€	€
EA: Punktzahl * 11 EUR		165

GL4: Punktzahl * 13 EUR		104
Gesamt:		269

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit		Punkten	=	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	15	Punkten	= 165	€/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit		Punkten	=	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	8	Punkten	= 104	€/ha/Jahr

ausgezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

€/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

269 €/ha/Jahr

ausgezahlt.